

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2022
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder
gemäß Verteiler N, Außenverteiler (1-fach)**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

Betr.: Änderung der Prüfungen im Bereich Arbeitsstellen

- Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1991
vom 20.08.1991, StB 13/70.22.00/28 Va 91
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1994
vom 27.05.1994, StB 13/38.61.50/90 BAST 93
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 35/1997
vom 12.08.1997, StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998
vom 12.03.1998, StB 13/38.59.10-02/184 BAST 97
5. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021
vom 08.11.2021, StB 26/7122.3/4-RSA/3524007

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) habe ich die unten stehenden Technischen Lieferbedingungen (TL) bzw. Technischen Liefer- und Prüfbedingungen (TLP) wie folgt bekannt gegeben:

- ARS Nr. 15/1991: Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)
- ARS Nr. 16/1994: Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (TL-Leitkegel)
- ARS Nr. 35/1997: Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (TL-Leitbaken 97) und Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (TL-Leitelemente 97)
- ARS Nr. 10/1998: Ergänzungsprüfungen von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)
- ARS Nr. 24/2021: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (TLP Warnschwellen 2014).

In diesen ARS bzw. den genannten TL/TLP wird für die Durchführung von Eignungsprüfungen die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als alleinige Prüfstelle benannt. Die Eignung der jeweiligen Ausstattungsgegenstände ist jeweils nach Maßgabe der genannten TL/TLP durch ein Prüfzeugnis aufgrund einer Eignungsprüfung der BASt nachzuweisen.

II.

Ab sofort können die Eignungsprüfungen nach den unter I. genannten ARS und Regelwerken auch von anderen Prüflaboratorien durchgeführt werden. Der Prüfbericht inkl. einer Gesamtbewertung des Prüfgegenstandes mit Bestätigung der Übereinstimmung zu entsprechenden TL/TLP durch das Prüflaboratorium ersetzt in diesen Fällen das BASt-Prüfzeugnis und bei Warnschwellen auch die BASt-Zertifizierung. Dabei werden folgende Anforderungen an die weiteren Prüflaboratorien gestellt:

- (1) Die Eignungsprüfungen können von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 für die in den jeweiligen TL/TLP genannten Prüfverfahren akkreditierten Prüflaboratorium durchgeführt werden. Die jeweiligen TL/TLP oder die einzelnen Prüfverfahren der TL/TLP müssen in der Akkreditierungsurkunde des Prüflaboratoriums genannt sein. Das Prüflaboratorium führt die Prüfungen durch, dokumentiert sie in einem Prüfbericht und bewertet, ob der geprüfte Gegenstand die Anforderungen der jeweiligen TL/TLP erfüllt.
- (2) Bis zum 31. 12. 2025 dürfen ersatzweise die Eignungsprüfungen auch von nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierten Prüflaboratorien durchgeführt werden, die bereits für Prüfverfahren akkreditiert sind, die mit denen in den TL/TLP vergleichbar sind. Dies sind für die Prüfverfahren in den einzelnen TL/TLP die Ersatzanforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Abschnitt im Regelwerk	Ersatzanforderung an das Prüflaboratorium für die Eignungsprüfungen (bis 31. 12. 2025)
TL-Leitkegel (Ausgabe 1994) , Bekanntgabe mit ARS Nr. 16/1994	
4.0 Allgemeines	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 13422
4.1 Prüfung von Bild, Abmessung und Gewicht	
4.2 Kälteschlagprüfung	
4.3 Fallprüfung	
4.4 Prüfung der Standfestigkeit	
4.5 Lichttechnische Prüfungen	
4.6 Prüfung der Haftung der retroreflektierenden Elemente	
4.7 Prüfung der Stapelfähigkeit	
4.8 Prüfung der Haltbarkeit von Marken oder Etiketten zur Kennzeichnung	
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL-Leitkegel (Ausgabe 1994) in Form eines Prüfzeugnisses.	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 4.1 bis 4.8 durchführt.

Fortsetzung Tabelle

Abschnitt im Regelwerk	Ersatzanforderung an das Prüflaboratorium für die Eignungsprüfungen (bis 31. 12. 2025)
TL-Leitbaken 97 , Bekanntgabe mit ARS Nr. 35/1997	
4.1 Prüfung der Folien	Akkreditierung für Prüfungen nach – DIN 67520 und DIN 6171 oder – DIN EN 12899-1
4.2 Prüfung von Bild, Abmessungen und Konstruktion	Akkreditierung für Prüfungen nach – DIN EN 1317 oder – DIN EN 12767
4.3 Prüfung der Standsicherheit	
4.4 Prüfung der passiven Sicherheit	
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL-Leitbaken 97 in Form eines Prüfzeugnisses.	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 4.4 durchführt.
TL-Leitelemente 97 , Bekanntgabe mit ARS Nr. 35/1997	
4.1 Prüfung der Abmessungen und Gestaltung	Akkreditierung für Prüfungen nach – DIN EN 1317 oder – DIN EN 12767
4.2 Prüfung von Überfahrbarkeit und Lagestabilität von Leitschwellen und Leitborden	
4.3 Prüfung der Festigkeit von Leitschwellen und Leitborden bei Bremsvorgängen	
4.4 Prüfung des Anprallverhaltens von Leitwänden	
4.5 Lichttechnische Prüfungen	Akkreditierung für Prüfungen nach – DIN 67520 und DIN 6171 oder – DIN EN 12899-1 oder – DIN EN 12899-3
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL-Leitelemente 97 in Form eines Prüfzeugnisses.	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 4.1 bis 4.4 durchführt.
TLP Warnschwellen 2014 , Bekanntgabe mit ARS Nr. 24/2021	
5.1 Prüfung von Gestaltung, Abmessungen und Gewicht	Akkreditierung für Prüfungen nach – DIN EN 13422 oder – DIN EN 12899-1 oder – DIN EN 12899-3
5.2 Prüfung der lichttechnischen Eigenschaften	Akkreditierung für Prüfungen nach – DIN 67520 und DIN 6171 oder – DIN EN 12899-1 oder – DIN EN 12899-3
5.3 Prüfung der Oberflächengriffigkeit	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 13036-4
5.4 Prüfung der Flexibilität (Mindestdurchbiegung)	Akkreditierung für Prüfungen nach – DIN EN 13422 oder – DIN EN 12899-1 oder – DIN EN 12899-3
Gesamtbewertung der Erfüllung der TLP Warnschwellen 2014 in Form eines Prüfzeugnisses.	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 5.1 bis 5.4 durchführt.

Fortsetzung Tabelle

Abschnitt im Regelwerk	Ersatzanforderung an das Prüflaboratorium für die Eignungsprüfungen (bis 31. 12. 2025)
TL-Warnleuchten 90 , Bekanntgabe mit ARS Nr. 15/1991, Ergänzung mit ARS Nr. 10/1998	
Anhang 2.: Technische Prüfvorschriften für Warnleuchten (TP-Warnleuchten 90)	
3 Prüfung der lichttechnischen Anforderungen	Akkreditierung für Prüfungen nach DIN EN 12352
4 Prüfung der elektrischen Anforderungen	
5 Prüfung der Werkstoffe und Konstruktionen	
Gesamtbewertung der Erfüllung der TL-Warnleuchten 90 in Form eines Prüfzeugnisses.	Prüflaboratorium, das die Prüfungen nach Abschnitt 2-5 durchführt.

III.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einföhrungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuföhren.

Hiermit föhre ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die Einföhrungserlasse bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.